

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 126.

Dresden, am 22. April.

1837.

Drei- und sechzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 15. April 1837.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation über den
Entwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und
an auswärtigen Lotterien. —

Zu §. 17., wobei die Deputation den Beitritt zum Beschlusse der II. Kammer: („die Untersuchung und Bestrafung aller in diesem Gesetze verpönten Vergehen gehört vor die Justizbehörden. Die §§. 13. und 20. des Kompetenzgesetzes vom 28. Jan. und §. 3. der Verordnung vom 28. März 1835 treten, soweit solche dem entgegen stehen, außer Anwendung.“) nicht empfohlen hat; da offenbar hier von einem Polizeivergehen und nicht von einer Justizsache die Rede sei, äußert:

Prinz Johann: Es würde vielleicht gut sein, den Zweifel zu beseitigen, der entstehen kann. In Justizsachen ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Strafe über 8 Wochen eintritt, das Appellationsgericht in letzter Instanz zu entscheiden hat. In Administrativsachen konnte diese Bestimmung nicht getroffen werden, weil nach dem Kompetenzgesetze eine Strafe über 8 Wochen vor die Justizbehörde gehört, aber man ist bei der Deputation von der Ansicht ausgegangen, daß hier die Kreisdirectionen in erster Instanz zu entscheiden haben. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß man in der Schrift die Erklärung niederlegen möge, daß in den Fällen, wo das Appellationsgericht in erster Instanz entscheidet, hier die Kreisdirectionen zu entscheiden hätten.

Referent Domherr D. Günther: Es ist auch die Deputation von dieser Ansicht ausgegangen; denn außerdem würde sie bemerkt haben, daß es ihr bedenklich scheine, das Erkenntniß auf so hohe Strafen, wie mitunter in diesem Gesetze vorkommen, dem Einzelrichter in den Untergerichten zu überlassen.

Bürgermeister Hübler: Es ist auch von dem Königl. Commissair in der II. Kammer die Erklärung abgegeben worden, daß in diesem Falle die Kreisdirectionen erkennen sollen.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Das muß ich allerdings bestätigen. Es liegt dies in der Absicht der Staatsregierung.

Präsident: Will also die Kammer bei §. 17. bei ihrem früheren Beschlusse beharren? Dies wird einstimmig bejaht.

Bei §. 18. beantragt die Deputation den Beitritt, jedoch

Seiten der Majorität nur mit dem nach den Anfangsworten: „die Strafbarkeit des Spielens im Lotto“ einzuschiebenden Zusätze: „oder in einer auswärtigen Lotterie.“ Es wird dem Vorschlage der Minorität einstimmig beigetreten.

§. 19. wird nach der ihr von der II. Kammer gegebenen Fassung einstimmig genehmigt.

Nächstdem hat die erste Kammer beschlossen, mittelst Antrags in die Schrift: „die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die aus dem verbotenen Lotto- und Lotteriegeschäfte entstehenden civilrechtlichen Verhältnisse“ zu ersuchen. Die zweite Kammer ist dem beigetreten, und es ist hinsichtlich dieses Punctes Uebereinstimmung vorhanden.

Die Deputation der I. Kammer sagt jetzt: Es ist zu bemerken, wie dieser Antrag hauptsächlich um deswillen nöthig schien, weil durch das im Gesetze enthaltene Verbot des Einsetzens in fremde Lotterien eine Menge zweifelhafter Rechtsverhältnisse, die früher nicht dagewesen sind, erst hervorgerufen werden. Sollte daher die I. Kammer dem Antrage der Minorität beipflichten und das Lotterieverbot wegfallen lassen, so würde das beantragte Civilgesetz nicht mehr besonders dringlich erscheinen, und es würde solchenfalls vielleicht auch die II. Kammer geneigt sein, den Antrag fallen zu lassen, was man ihr unter jener Voraussetzung dießseits anheim zu geben beantragt.

Ferner hat die zweite Kammer beschlossen, einen Antrag in die Schrift aufzunehmen: „daß das Gesetz von dem Vorstande des Justizministeriums mit unterzeichnet werde.“

Die Deputation der I. Kammer sagt: Offenbar steht dieser Antrag im Zusammenhange mit dem Beschlusse derselben Kammer, die Untersuchungen wegen Lotto- und Lottericontraventionen den Justizbehörden zu überweisen. Da aber die Deputation diesem letztern Beschlusse beizutreten widerrathen mußte, so folgt schon hieraus, daß sie auch den jetzt erwähnten Antrag nicht bevorzugen kann. Noch wichtiger jedoch ist der Umstand, daß es zwar bei Verordnungen, nicht aber bei Gesetzen von Bedeutung ist, welcher Minister sie unterzeichnet habe, da bei einem Gesetze die ministerielle Signatur schlechterdings Nichts weiter enthält, als die Beglaubigung, daß das Gesetz in allen seinen Theilen mit den gefaßten Beschlüssen übereinstimme.

Die Kammer tritt bei diesen Puncten den Ansichten ihrer Deputation einstimmig bei.

Hierauf wird die Sitzung halb 3 Uhr geschlossen, und die Mitglieder werden von dem Präsidenten eingeladen, sich Montag um 10 Uhr wieder zu versammeln, um einen Gegenstand in geheimer Sitzung zu behandeln, der aus der 2. Deputation hervorgegangen und schon an die Mitglieder der Kammer ausgetheilt worden ist.